



## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 09.02.2007

### **Vorerst keine Hauptschule für „Aktive Schule Strassberg“**

Der Antragsteller, ein eingetragener Verein, ist Träger der privaten Grundschule „Aktive Schule Strassberg“. Nachdem einige Kinder, welche die Grundschule der „Aktiven Schule Strassberg“ besuchen, inzwischen aus dem Grundschulalter herausgewachsen sind, beantragte der Träger der privaten Grundschule die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hauptschule. Dies lehnte die Regierung von Schwaben ab.

Der Schulträger beantragte nun beim Verwaltungsgericht Augsburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung, um eine vorläufige Genehmigung der Hauptschule zu erhalten. Das Verwaltungsgericht wies den Antrag mit der Begründung ab, es sei zu erwarten, dass der Bildungsabschluss der beabsichtigten Hauptschule dem staatlicher Hauptschulen nicht gleichwertig sei. Die „Aktive Schule Strassberg“ praktiziere eine „non-direktive Begleitung“ der Kinder. Die Schüler sollten sich Wissen und Kenntnisse ohne Anweisung durch Lehrer erarbeiten. In der Schule finde eine Umkehr des Lernprinzips statt. Die Einrichtung wolle den Schülern formales Wissen, wo möglich, auf erlebnisorientierte und praktische Weise vermitteln. Dies führe zu einer Unausgewogenheit der Lernmethoden und Lerninhalte, mangelnder Verantwortlichkeit der Lehrer und Unverbindlichkeit von Angeboten und Strukturen für die Kinder. Die Gefahr eines ungleichwertigen Bildungserfolges sei evident. Es sei offensichtlich, dass die Schüler der Hauptschule keine Chance hätten, einen weiterführenden Bildungsabschluss zu erreichen oder eine qualifizierte Berufsausbildung zu absolvieren. Die Schule habe kein einziges Kind benannt, das

nach Durchlaufen der Grundschule einen Leistungsstand erreicht habe, der dem staatlicher Grundschulen entspreche.

(Beschluss vom 8. Februar 2007, Az. Au 3 E 07.4)